

**Fachprüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Geographie
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 10.07.2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30, 148)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Fachprüfungsordnung Geographie als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Berufspraktische Tätigkeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsvorleistungen
- § 6 Bestehen der Prüfung
- § 7 Bildung der Fachnoten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausuren
- § 12 Prüfungstermine
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Abweichung von den Regelprüfungsterminen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 24 Zentrales Prüfungsamt
- § 25 Prüfer sowie Beisitzer

Zweiter Abschnitt: Diplomvorprüfung

- § 26 Zweck der Diplomvorprüfung
- § 27 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 28 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 211, 353

Dritter Abschnitt: Diplomprüfung

- § 30 Zweck der Diplomprüfung
- § 31 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 32 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 33 Diplomarbeit
- § 34 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 35 Verteidigung der Diplomarbeit
- § 36 Zusatzfächer
- § 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 38 Diplomgrad
- § 39 Diplomurkunde

Vierter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 40 Übergangsregelungen
- § 41 In-Kraft-Treten

Anlage: Nebenfächer

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1³ Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 26 bis 29 das Verfahren bei Diplomvorprüfungen und in den §§ 30 bis 39 das Verfahren bei Diplomprüfungen. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 25) gelten gleichermaßen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Die Zeit der berufspraktischen Tätigkeit ist in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der viersemestrige erste Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung, der fünfsemestrige zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium soll grundsätzlich vorbehaltlich anderer Regelungen in den Rahmen-

³ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

prüfungsordnungen erst mit bestandener Diplomvorprüfung begonnen werden. Das letzte Semester ist Prüfungssemester.

(3) Das Studium umfasst das Hauptfach Geographie und zwei nicht einschreibepflichtige Nebenfächer (siehe Anlage).

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden. Davon entfallen

- auf das Grundstudium:

im Hauptfach höchstens 50 Semesterwochenstunden im Pflichtbereich,
in jedem Nebenfach höchstens 12 Semesterwochenstunden,

- auf das Hauptstudium:

im Hauptfach höchstens 12 im Pflichtbereich und höchstens 38
Semesterwochenstunden im Wahlpflichtbereich,
in jedem Nebenfach höchstens 13 Semesterwochenstunden.

§ 3

Berufspraktische Tätigkeit

(1) Während des Studiums ist eine in den Studiengang eingeordnete, dem Studienziel dienende berufspraktische Tätigkeit zu absolvieren.

(2) Die berufspraktische Tätigkeit dauert insgesamt drei Monate und ist während der vorlesungsfreien Zeit des Hauptstudiums zu absolvieren. Sie kann in zwei Teilpraktika geteilt werden, die in zwei verschiedenen Praktikumsstellen abzuleisten sind. Die Dauer des Teilpraktikums in einer Praktikumsstelle soll in der Regel sechs Wochen nicht unterschreiten.

(3) Die berufspraktische Tätigkeit ist durch unbenotete Bescheinigungen der Praktikumsstellen nachzuweisen. Ergänzend hat der Praktikant einen Praktikumsbericht anzufertigen.

(4) Auf Antrag der Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geographie zu richten.

§ 4

Aufbau der Prüfungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, die zu verteidigen ist.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 9 bis 11) in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Eine Fachprüfung besteht aus einer bis höchstens drei Prüfungsleistungen.

(3) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung finden in der Regel am Ende des vierten beziehungsweise des achten Semesters statt. Sie können durch jeweils zwei Fachprüfungen in einem vorgezogenen Prüfungsabschnitt entlastet werden.

(4) Inhalt und Umfang jeder Fachprüfung sind so zu gestalten, dass der Zweck der Diplomvorprüfung (§ 26) beziehungsweise der Diplomprüfung (§ 30) erreicht wird. Inhalt und Umfang jeder Fachprüfung sind so zu bemessen, dass die für die Feststellung der voraussichtlich erfolgreichen Fortsetzung beziehungsweise des erfolgreichen Abschlusses des Studiums hinreichende Breite des Prüfungstoffes gewährleistet ist.

§ 5 Prüfungsvorleistungen

(1) Zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer bestimmte Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der §§ 27 und 31 erbracht hat. Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen über die Leistungsnachweise erteilt werden. Prüfungsvorleistung ist darüber hinaus auch die Teilnahme an Geländetagen/Exkursionen und Praktika.

(2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung einer individuellen, als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung geforderten, mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten oder mit Erfolg erbrachten, unbenoteten Studienleistung. Die §§ 9 bis 11 sind entsprechend anzuwenden. § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2, 3 und 6 sowie § 11 Abs. 2 gelten nicht.

(3) Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung. Wird ein Leistungsnachweis bewertet, geht die Note weder in die Fach-, noch in die Gesamtnote ein.

§ 6 Bestehen der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Werden für eine Fachprüfung mehrere Prüfungsleistungen verlangt, muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt das Zentrale Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung wiederholt werden können. Hat der Kandidat in seinem Studiengang die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das Zentrale Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses einen Bescheid, in dem darauf

hinzuweisen ist, dass gemäß § 17 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird.

(5) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Notenspiegel ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 7

Bildung der Fachnoten

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note zugleich die erzielte Fachnote.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Fachprüfungen können nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen als mündliche Prüfungen (§ 10) sowie Klausuren (§ 11) erbracht werden.

(2) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder als gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen. Ein entsprechender Antrag ist von dem Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen studienbegleitenden Fachprüfung beziehungsweise zum jeweiligen Prüfungsabschnitt zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, aus dem sich die Begründung der Prüfungsentscheidung ergibt. Der Kandidat kann zu Beginn der Prüfung nach einer Belehrung durch den Prüfer auf die Begründung verzichten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Klausuren

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Es ist zulässig, den Kandidaten eines Prüfungstermins Themen zur Auswahl zu stellen.

(2) Klausuren sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten; Bewertungen sind zu begründen. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Die Kandidaten sind über das Ergebnis unverzüglich durch Aushang zu informieren.

(3) Klausuren werden nach Abschluss des Grund- beziehungsweise Hauptstudiums und der jeweiligen Einspruchsfrist zurückgegeben.

§ 12 Prüfungstermine

(1) Die Diplomvorprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Die Diplomprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters abgelegt werden. Diplomvorprüfung und Diplomprüfung können vor diesen Zeitpunkten abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 13 Abs. 1) erfüllt sind.

(2) Die Diplomvorprüfung wird so organisiert, dass sie bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Die Diplomprüfung wird so organisiert, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fakultät stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit zu den in dieser Fachprüfungsordnung festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung werden in jedem Semester in einem Zeitraum von sechs Wochen im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Der Prüfungsausschuss kann einen von Satz 1 abweichenden Zeitraum bestimmen, wenn dies erforderlich ist, um Studierenden die Teilnahme an der Prüfung zu ermöglichen, die noch Prüfungsvorleistungen zu erbringen haben. Prüfungen müssen bis zum Ende des jeweiligen Prüfungszeitraums abgelegt werden. Prüfungen, die nach dem Ende des jeweiligen Semesters abgelegt werden, bedürfen der Genehmigung des Zentralen Prüfungsamtes. Jedoch muss der Kandidat die Prüfung spätestens vor Beginn des folgenden Meldetermins (§ 13 Abs. 4) abgelegt haben. Sonst wird die nicht abgelegte Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Studierenden sind rechtzeitig über Art und Zahl der nach den Fachprüfungsordnungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit zu informieren. Sie werden durch Aushang in den Instituten, Fakultäten sowie im Zentralen Prüfungsamt rechtzeitig bis zum Vorlesungsende bekannt gegeben. Die im Aushang des Zentralen Prüfungsamtes genannten Termine sind bindend. Sie können nur durch das Zentrale Prüfungsamt geändert werden. Ihm sind weiterhin für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Studierende bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente terminlich vermerkt werden.

(5) Das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gibt den Studierenden bei der Immatrikulation schriftlich bekannt, zu welchem Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten bei der Di-

plomvorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes für sie eintreten.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet oder eine Prüfung ablegt, zur Diplomarbeit meldet oder die Diplomarbeit abgibt in dem entsprechenden Diplomstudiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist;
2. ein ordnungsgemäßes Studium durchgeführt hat, das heißt, alle nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) absolviert hat (§ 5 Studienordnung),
3. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt, das heißt, die in der Fachprüfungsordnung nach Art und Zahl vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat (§§ 27 und 31);
4. die in § 3 vorgesehene berufspraktische Tätigkeit absolviert hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Studierenden in Deutschland eine entsprechende Prüfung in demselben oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder
2. sie sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden oder
3. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt haben oder
4. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung unvollständig bleiben oder
5. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung gemäß § 15 verloren hat.

(3) Die Zulassung darf im Übrigen nur versagt werden, wenn eine gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(4) Der Studierende muss die Zulassung zu jeder erstmals anzumeldenden studienbegleitenden Fachprüfung, zu jedem Prüfungsabschnitt und zur Diplomarbeit beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Fachprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Dezember, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Mai zulässig (Meldefrist). Es wird jeweils eine Frist gesetzt, zwischen deren Ende und dem Beginn der Prüfung mindestens vier Wochen liegen müssen. Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren. Zur Diplomarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit beantragt hat.

(5) Versäumt der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist des Absatzes 4, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser

Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(6) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. das Studienbuch sowie
3. eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits die entsprechende Prüfung in demselben Studiengang oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(7) Sind alle Prüfungsvorleistungen erfüllt, wird dem Kandidaten durch das Zentrale Prüfungsamt eine Zulassung erteilt. Diese Zulassung ist im Zentralen Prüfungsamt von den Kandidaten abzuholen und vor jeder Prüfung dem Prüfer vorzulegen. Der Prüfling ist verpflichtet, dem Prüfer die Zulassung vorzulegen. Nur nach Vorlage der Zulassung darf der Prüfer eine Prüfung abnehmen. Eine ohne Zulassung durchgeführte Prüfung ist unwirksam.

(8) Die erteilte Zulassung gilt auch für eine etwaige Wiederholungsprüfung.

(9) Das Studienbuch ist dem Studierenden spätestens mit dem Zeugnis oder einer Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 auszuhändigen. Die übrigen Unterlagen verbleiben bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die bestandene Diplomvorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Fachprüfungsordnungen können regeln, dass, soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, eine Anrechnung mit Auflagen möglich ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die

Absätze 1 bis 3 entsprechend; Absätze 2 und 3 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Fachprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung künftiger Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studierenden vorab entschieden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse darlegt.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 15

Abweichung von den Regelprüfungsterminen

(1) Studierende, die die Fristen zur Meldung für die Diplomvorprüfung oder zur Meldung für die Diplomprüfung versäumt haben, werden vom Zentralen Prüfungsamt zu einer fachspezifischen Studienberatung geladen.

(2) Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die in der Fachprüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Diplomvorprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die in der Fachprüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Diplomprüfung um mehr als insgesamt vier Semester oder legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss kann bei Hochschulabschlussprüfungen unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, wenn der Studierende nach Inanspruchnahme einer Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(4) Hat der Studierende die Gründe der Überschreitung im Sinne von Absatz 2 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt

die Gründe, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden durch das Zentrale Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen ist.

(5) Die nicht zu vertretenden Gründe sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung werden auf Grund einer Satzung bestimmt. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Absatz 2 werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes) nicht mit einbezogen.

§ 16 Freiversuch

(1) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium Fachprüfungen innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt, so gilt die Prüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt oder die der Kandidat ohne triftigen Grund versäumt hat. In diesem Falle gilt die erste reguläre Fachprüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, findet § 18 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 14 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auf Antrag des Studierenden einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Diplomarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Der Antrag ist bis zum Ende der Meldefrist des jeweils folgenden Semesters zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Für die Meldung zur Wiederholung einer Fachprüfung zwecks Notenverbesserung gilt § 17 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(4) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1.

(5) Eine Verlängerung der Frist für den Freiversuch wird gewährt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität in den Organen der Studierendenschaft oder bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 17 Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist außer im Falle des § 16 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen. Bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(3) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist vorbehaltlich anderer Regelungen in den Rahmenprüfungsordnungen zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller in der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung abzulegenden Fachprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ (3,0) (§ 7 Abs. 1) bestanden hat, wobei nicht mehr als jeweils 1/4 der Fachprüfungen (aufgerundet) der Diplomvorprüfung (ggf. unter Beachtung der Gewichtung der Fachprüfungen) und der Diplomprüfung wiederholt werden können, oder
3. er nur eine Fachprüfung unter Beachtung der Gewichtung nicht bestanden hat. Bei höherer Wichtung gilt Nr. 2.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Eine Diplomarbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Diplomarbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 33 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Eine Fachprüfung ist spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu wiederholen. Ein Wiederholungstermin kann von den Instituten für mündliche Prüfungen spätestens bis zum Meldetermin des jeweils folgenden Semesters angeboten werden. Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Bei Fachprüfungen, die aus wählbaren Prüfungsleistungen bestehen, ist diese Wahl für die Wiederholung bindend. Bei der Wiederholung einer Diplomarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens 3 Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenen Diplomarbeit beginnen. Im Übrigen gilt § 33 Abs. 3. Zeiten der Beurlaubung bleiben außer im Fall des § 30 Abs. 2 unberücksichtigt.

(6) Meldet der Studierende sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Absatz 5 genannten Fristen zur Wiederholung der Diplomarbeit, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Der Studierende kann in elektronischer Form innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten. Der Prüfungstermin ist für den Studierenden bindend, wenn er zugelassen ist. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen, in Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder Diplomarbeit nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Fachprüfung oder Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat. Im Übrigen gilt § 7. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird die Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass stattdessen Prüfungsarbeiten an den Studierenden herausgegeben werden.

§ 21 **Verfahren bei belastenden Entscheidungen**

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Zentrale Prüfungsamt hat dem Studierenden unverzüglich belastende Entscheidungen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Widersprüche sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Zentrale Prüfungsamt oder der Prüfungsausschuss entscheiden über Widersprüche im Rahmen ihrer Kompetenzen nach §§ 22 und 24.

§ 22 **Prüfungsausschuss**

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates wird ein Prüfungsausschuss Geographie gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt in dieser Ordnung zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 24 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zur Verfügung. Der Fakultätsrat beschließt bei Einrichtung mehrerer Prüfungsausschüsse über deren Zuständigkeit.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrer zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr

Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienpläne.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 23

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 23 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitgliedes Verfahrensgegenstand ist.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist von dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. An seine Stelle tritt der stellvertretende Vorsitzende, sofern es um Entscheidungen geht, an denen der Prüfungsausschussvorsitzende als Prüfer beteiligt ist.

§ 24

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Diplomvorprüfungs- und Diplomprüfung zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 16 Abs. 4
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes,
4. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungskarten gemäß § 12 Abs. 4
5. Führung der Prüfungsakten
6. Entgegennahme der Anträge auf Entscheidung über die Eignung einer Praktikumsstelle gemäß § 3 Abs. 4 sowie Mitteilung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses
7. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen, Prüfungsabschnitten und zur Diplomarbeit
9. Automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen
10. gegebenenfalls Ladung zur fachspezifischen Studienberatung gemäß § 15 Abs. 1
11. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 36
12. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 7 und 8
13. Erteilung der Nichtzulassung gemäß Nummer 7 und 8
14. Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke zur Notenverbesserung
15. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten
16. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 18 Abs. 2
17. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft
18. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine
19. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
20. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
21. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 11 Abs. 2 Satz 2, 34 Abs. 3 Satz 5
22. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit
23. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit
24. Entgegennahme der fertig gestellten Diplomarbeit
25. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
26. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen

27. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplomurkunden und Bescheiden gemäß § 6 Abs. 3 und 4

§ 25

Prüfer sowie Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer sowie die Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers.

(3) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel überwiegend von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(4) Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten eine Woche vor Beendigung der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Diplomvorprüfung

§ 26

Zweck der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 27

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. für alle folgenden Fachprüfungen einen Leistungsnachweis im Fachgebiet Kartographie und GIS (einschließlich fünftägiges Kartographiepraktikum)
2. für die Fachprüfung „Allgemeine Physische Geographie und ihre Arbeitsmethoden“ je einen Leistungsnachweis aus den Fachgebieten
 - Physisch-geographische Arbeitsmethoden (mit den Bestandteilen Statistik, bodenkundliche Geländeübung und Laborpraktikum)
 - Allgemeine Physische Geographie (mit den Bestandteilen Geomorphologie, Boden-, Hydro-, Klima- und Vegetationsgeographie)
3. für die Fachprüfung „Allgemeine Humangeographie und ihre Arbeitsmethoden“ je einen Leistungsnachweis aus den Fachgebieten
 - Humangeographische Arbeitsmethoden (mit den Bestandteilen Statistik und Methoden der Regionalanalyse)
 - Allgemeine Humangeographie (mit den Bestandteilen Agrar-, Industrie-, Verkehrs-, Tourismus-, Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie),
 - Regionalwissenschaft, Raumordnung und Landeskunde
4. für die Fachprüfung „Regionale Geographie Mitteleuropas“ je einen Leistungsnachweis aus den Fachgebieten
 - Regionale Humangeographie Mitteleuropas
 - Regionale Physische Geographie Mitteleuropas sowie einen
 - Nachweis über die Teilnahme an 20 Geländetagen, davon mindestens 10 im Rahmen der Deutschland-Exkursion
5. für jede Fachprüfung in einem Nebenfach die jeweils für dieses Fach in der Anlage, die Teil der Fachprüfungsordnung ist, vorgeschriebenen Leistungsnachweise und sonstigen Nachweise

(2) Ein Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund eines mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten individuellen Arbeitsergebnisses; Art und Umfang werden jeweils mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 28

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten: Im ersten Prüfungsabschnitt des dritten Fachsemesters sollen zwei Fachprüfungen, im zweiten Prüfungsabschnitt des vierten Fachsemesters sollen drei der fünf Fachprüfungen abgelegt werden.

Prüfungsfächer sind:

1. Allgemeine Physische Geographie und ihre Arbeitsmethoden
2. Allgemeine Humangeographie und ihre Arbeitsmethoden
3. Regionale Geographie Mitteleuropas
4. Erstes Nebenfach
5. Zweites Nebenfach

Zwei Fachprüfungen können nach Wahl des Studierenden als vorgezogene Fachprüfungen abgelegt werden.

In den Fachprüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. im Prüfungsfach „Allgemeine Physische Geographie und ihre Arbeitsmethoden“ eine 180-minütige Klausur oder eine 30-minütige mündliche Prüfung
2. im Prüfungsfach „Allgemeine Humangeographie und ihre Arbeitsmethoden“ eine 180-minütige Klausur oder eine 30-minütige mündliche Prüfung
3. im Prüfungsfach „Regionale Geographie Mitteleuropas“ eine 30-minütige mündliche Prüfung

Die Prüfungsleistungen unter 1. und 2. werden wahlweise als Klausur oder mündliche Prüfung abgelegt, wobei alternativ in einem Fach die Klausur und im anderen Fach die mündlichen Prüfung zu erbringen sind.

(3) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gestellt:

1. Fachprüfung „Allgemeine Physische Geographie und ihre Arbeitsmethoden“:
Grundkenntnisse und Beherrschung von Methoden in den Fachgebieten Kartographie/GIS sowie von physisch-geographischen Arbeitsmethoden; globale topographische Kenntnisse; Grundkenntnisse zum Gegenstand und zur Methodologie der Physischen Geographie; Übersichtskenntnisse aus der Allgemeinen Physischen Geographie und ihren Teilgebieten: Erdgeschichtliche Entwicklung, Wirkungszusammenhänge endogener und exogener Kräfte, Plattentektonik; Morphogenese und -dynamik unter Berücksichtigung klimamorphologischer Zusammenhänge, Grundkenntnisse aus der quantitativen Geomorphologie; meteorologische Elemente und Klimafaktoren, atmosphärische Zirkulationssysteme, Wettergeschehen, Aufbau von Klimaklassifikationen; Wasserhaushalts- beziehungsweise -dargebotsgrößen, Wasserhaushaltsbilanzen im globalen und regionalen Maßstab, Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der quantitativen und qualitativen Gewässerkunde; Ausgangsmaterialien der Bodenbildung; zonale, azonale und intrazonale Bodenbildungsprozesse auf der Erde; diagnostische Merkmale wesentlicher Bodentypen und deren Horizontbezeichnungen; Dimensionen geographischer Betrachtung, Formenwandelkategorien
2. Fachprüfung „Allgemeine Humangeographie und ihre Arbeitsmethoden“:
Grundkenntnisse und Beherrschung von Methoden in den Fachgebieten Kartographie/GIS sowie von humangeographischen Arbeitsmethoden; globale topographische Kenntnisse; Übersichtskenntnisse über Terminologie, Modelle und Konzepte aus der Allgemeinen Humangeographie insbesondere ihrer Teilgebiete Wirtschafts- und Sozialgeographie (mit Bevölkerungs-, Agrar-, Industrie-, Siedlungs-, Verkehrs- und Tourismusgeographie) sowie der Regionalwissenschaft (mit Infrastruktur und Stadtplanung): Raumstrukturen und Raumdynamik mit ihren Ursachen, gegenseitigen Verflechtungen und Auswirkungen; Steuerung und Planung sozioökonomischer Aktivitäten und Kommunikation durch räumliche Information in Wirtschaft, Politik, Medien und anderen gesellschaftlichen Teilsystemen; Grenzbestimmungen sozialer Systeme und formaler Organisationen mit Hilfe von Territorialität sowie der Charakterisierung ihrer Entwicklung durch räumliche Mobilität, Diffusion, Segregation, Koalition und Fusion
3. Fachprüfung „Regionale Geographie Mitteleuropas“:

Kenntnisse über die Formenwandelkategorien in ihrem Einfluss auf die regionische Differenzierung Mitteleuropas; Übersichtskenntnisse über die regionischen Naturraumeinheiten Mitteleuropas sowie über die Grundzüge ihrer Herausbildung; Grundkenntnisse über die erdgeschichtliche Entwicklung Mitteleuropas, insbesondere über die pleistozäne Reliefformung sowie über die Etappen der Natur- und Kulturlandschaftsentwicklung vom Spätglazial zur Gegenwart sowie über die Prinzipien der naturräumlichen Ordnung und Gliederung; Übersichtskenntnisse über die politisch-administrative Gliederung Mitteleuropas und über die dadurch definierten größeren Raumeinheiten; Regionalisierung Mitteleuropas nach bedeutenden sozio-ökonomischen Indikatoren, Kriterien und anderen wichtigen Systemeigenschaften; grobe Charakterisierung der interregionalen Informations-, Waren-, Dienstleistungs- und Finanzströme und der dadurch bedingten Abhängigkeiten; Spezialkenntnisse über eine Region eigener Wahl

(4) Art und Umfang der Diplomvorprüfung in den beiden Nebenfächern ergeben sich aus dem Anhang.

§ 29

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomvorprüfung wird eine Gesamtnote aus den Fachnoten der drei Fachprüfungen im Hauptfach (§ 29 Abs. 1) und den Fachnoten der Fachprüfungen in den zwei Nebenfächern (§ 29 Abs. 1) entsprechend § 7 Abs. 1 gebildet.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden folgende Fachnoten entsprechend § 7 Abs. 2 besonders gewichtet:

Fachnote im ersten Nebenfach einhalbfach (0,5),
Fachnote im zweiten Nebenfach einhalbfach (0,5).

(3) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

Dritter Abschnitt

Diplomprüfung

§ 30

Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiums. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Das Prüfungsverfahren zwischen letzter Fachprüfung und Diplomarbeit darf außer in den Fällen

1. von Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht;

2. von Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen

durch Urlaubssemester nicht unterbrochen werden.

§ 31

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden und das Betriebspraktikum gemäß § 3 absolviert hat und darüber hinaus im Hauptstudium bestimmte Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Für die humangeographische Studienrichtung sind das folgende Prüfungsvorleistungen

1. für die Fachprüfung „Angewandte Humangeographie/ Tourismusgeographie“ einen Leistungsnachweis über eine schriftliche Arbeit in einem Hauptseminar oder Projekt in diesem Fach
2. für die Fachprüfung „Raumordnung, Landes- und Kommunalplanung/Regionalwissenschaft“ einen Leistungsnachweis über eine schriftliche Arbeit in einem Hauptseminar oder Projekt in diesem Fach
3. für die Fachprüfung „Angewandte Physische Geographie/ Umweltmanagement“ oder „Geoökologie/Landschaftsplanung“ einen Leistungsnachweis über eine schriftliche Arbeit in einem Hauptseminar oder Projekt in dem gewählten Fach,
4. sowie aus einem dreiwöchigen Praktikum.

(3) Für die naturwissenschaftliche Studienrichtung sind das folgende Prüfungsvorleistungen

1. für die Fachprüfung „Angewandte Physische Geographie/ Umweltmanagement“ einen Leistungsnachweis über eine schriftliche Arbeit in einem Hauptseminar oder Projekt in diesem Fach
2. für die Fachprüfung „Geoökologie/Landschaftsplanung“ einen Leistungsnachweis über eine schriftliche Arbeit in einem Hauptseminar oder Projekt in diesem Fach
3. für die Fachprüfung „Angewandte Humangeographie/ Tourismusgeographie“ oder „Raumordnung, Landes- und Kommunalplanung/Regionalwissenschaft“ einen Leistungsnachweis über eine schriftliche Arbeit in einem Hauptseminar oder Projekt in dem gewählten Fach,
4. sowie aus einem dreiwöchigen Kartier- und Messpraktikum

(4) Prüfungsvorleistungen für die Studienrichtung ohne Spezialisierung sind das

1. für die Fachprüfung „Angewandte Humangeographie/ Tourismusgeographie“ oder „Raumordnung, Landes- und Kommunalplanung/Regionalwissenschaft“ einen Leistungsnachweis über eine schriftliche Arbeit in einem Hauptseminar oder Projekt in dem gewählten Fach
2. für die Fachprüfung „Angewandte Physische Geographie/Umweltmanagement“ oder „Geoökologie/Landschaftsplanung“ einen Leistungsnachweis über eine schriftliche Arbeit in einem Hauptseminar oder Projekt in dem gewählten Fach
3. für die Fachprüfung „Regionale Geographie“ einen Leistungsnachweis über eine schriftliche Arbeit in einem Hauptseminar oder Projekt in diesem Fach,
4. sowie aus einem dreiwöchigen Praktikum wahlweise nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 oder Abs. 3 Nr. 4

(5) Für alle Studienrichtungen ist der Nachweis über die Teilnahme an 15 Geländetagen, davon mindestens zehn im Rahmen einer Großen Exkursion zu erbringen.

(6) Für die Fachprüfung in einem Nebenfach die jeweils für dieses Fach in der Anlage, die Teil der Fachprüfungsordnung ist, vorgeschriebenen Leistungsnachweise und sonstigen Nachweise.

(7) Ein Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund einer wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewerteten schriftlichen Arbeit. Art und Umfang der schriftlichen Arbeit werden jeweils mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(8) Leistungsnachweise aus mehrsemestrigen übergreifenden Projekten (vor allem in den Schwerpunkten Tourismusgeographie, Raumplanung, Landschaftsplanung, Physische Geographie, Regionale Geographie) können bei entsprechender Breite mehrere Leistungsnachweise ersetzen. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss. § 14 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten und der Diplomarbeit: Im ersten Prüfungsabschnitt des siebten Fachsemesters sollen zwei Fachprüfungen, im zweiten Prüfungsabschnitt des achten Fachsemesters sollen drei der fünf Fachprüfungen abgelegt werden.

Prüfungsfächer in der humangeographischen Studienrichtung sind

1. Angewandte Humangeographie/Tourismusgeographie
2. Raumordnung, Landes- und Kommunalplanung/Regionalwissenschaft
3. Angewandte Physische Geographie/Umweltmanagement oder Geoökologie/Landschaftsplanung
4. Erstes Nebenfach
5. Zweites Nebenfach

Prüfungsfächer in der naturwissenschaftlichen Studienrichtung sind

1. Angewandte Physische Geographie/Umweltmanagement
2. Geoökologie/Landschaftsplanung
3. Angewandte Humangeographie/Tourismusgeographie oder Raumordnung, Landes- und Kommunalplanung/Regionalwissenschaft
4. Erstes Nebenfach
5. Zweites Nebenfach

Prüfungsfächer bei einem Ausbildungsgang ohne Spezialisierung sind

1. Angewandte Humangeographie/Tourismusgeographie oder Raumordnung, Landes- und Gemeindeplanung/Regionalwissenschaft
2. Angewandte Physische Geographie/Umweltmanagement oder Geoökologie/Landschaftsplanung
3. Regionale Geographie

4. Erstes Nebenfach
5. Zweites Nebenfach

Zwei Fachprüfungen können nach Wahl der Studierenden als vorgezogene Fachprüfungen abgelegt werden.

(2) Je nach Spezialisierungsrichtung ist in den Fachprüfungen „Angewandte Humangeographie/Tourismusgeographie“ und „Angewandte Physische Geographie/Umweltmanagement“ eine 180-minütige Klausur zu schreiben. In den anderen Fachprüfungen sind jeweils 45-minütige mündliche Prüfungen abzulegen.

(3) In den Fachprüfungen im Ausbildungsgang ohne Spezialisierung ist in einer der drei Fachprüfungen eine 180-minütige Klausur zu schreiben. In den verbleibenden zwei Fachprüfungen ist jeweils eine 45-minütige mündliche Prüfung abzulegen.

(4) Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. Fachprüfung „Angewandte Humangeographie/Tourismusgeographie“:
Systematische Kenntnisse über Theorien, Methoden und Inhalte der Wirtschafts- und Sozialgeographie, wobei eines ihrer Teilgebiete (vorzugsweise Tourismusgeographie) im Mittelpunkt stehen sollte. Identifikation, Analyse und Bewertung sozio-ökonomischer Sachverhalte und Prozesse aus humangeographischer Sicht sowie planerisch/prognostische Umsetzung für die Praxis. Es muss die Fähigkeit entwickelt sein, Raumanalysen mit topographischen und geographischen Karten durchführen zu können, empirische Sozialforschung, statistische Aggregation beziehungsweise Disaggregation sowie GIS-Anwendungen auf lokaler, regionaler und globaler Ebene betreiben zu können. Analyse der Einbindung von Regionen in globale Prozesse; Anwendung geographischer Vergleiche (einschließlich deren praxisrelevanter Bewertung), Erläuterung dieser Sachverhalte anhand von Beispielen aus einem Teilgebiet (vorzugsweise Tourismusgeographie) im Kontext zu Nachbarwissenschaften und zur unternehmerischen beziehungsweise politischen Praxis.
2. Fachprüfung „Raumordnung, Landes- und Kommunalplanung / Regionalwissenschaft“:
Kenntnis der Entwicklungsphasen des Raumordnungsgedankens sowie der Ziele und Zielsysteme (Leitbilder) der Raumordnungspolitik; Kenntnis des hierarchischen Systems der räumlichen Planung (Träger) sowie der gesetzlichen Grundlagen; Kenntnis der Institutionen der Wirtschaft, der Verbraucher und der Arbeitnehmer in ihren raumbedeutsamen Handlungsmöglichkeiten; Kenntnis der Bedeutung des Finanzausgleichs; Kenntnisse wesentlicher Aussagen der Raumordnungsberichte (Bund und M-V); Kenntnisse der Voraussetzungen für den Erfolg raumwirksamer Planungen und Maßnahmen sowie über Möglichkeiten der Wirkungsanalyse; Kenntnis der Raumgliederungen; Kenntnis der Raumordnungsprobleme innerhalb der europäischen Gemeinschaft; Kenntnisse über die Raumordnung in verschiedenen Gesellschaftssystemen, Kenntnis über die Zusammenhänge zwischen Raumordnung, Umwelt- und Ressourcenpolitik; Systematische Kenntnisse über Theorien, Methoden und Inhalte der Regionalwissenschaft und ihrer Anwendungsbereiche.
3. Fachprüfung „Angewandte Physische Geographie/ Umweltmanagement“:

Kenntnisse über die Logik und Logistik der naturwissenschaftlichen Geographie (Modellbildung, GIS) sowie über die Anwendungsbezüge aus den physisch-geographischen Teildisziplinen und der Geo- und Landschaftsökologie (einschließlich Küstenzonenmanagement); Kenntnisse über die Entwicklung der Geosystemforschung; Kenntnisse über Verfahren der Analyse, Diagnose und Prognose der Umweltsituation in lokaler, regionaler und globaler Betrachtung; Kenntnisse über die rezente Morphodynamik in unterschiedlichen Naturräumen und Dimensionsstufen, über die paläoklimatische Entwicklung Mitteleuropas, die globalen Klimaveränderungsprozesse und die Einflussnahme auf die Geländeklimaausprägung, über die spezifischen Vorgänge beim Abflussbildungs- und -konzentrationsprozess, über die Bodenbildungsprozesse usw. in den jeweiligen natürlichen Ausprägungen und anthropogenen Beeinflussungen.

4. Fachprüfung „Geoökologie/Landschaftsplanung“:
Kenntnisse über die Entwicklungsstufen und methodologischen Grundlagen der Geoökologie, über die Vertikal- und Horizontalstrukturen in Geoökosystemen, über die Dimensionsstufen (topisch, chorisch, regionisch, planetarisch) und Formenwandelkategorien; Kenntnisse über geoökologische Kartierverfahren für Boden, oberflächennahe Substrate, Relief, Geländeklima, Bodenwasser und Vegetation sowie über Erkundungsverfahren für ökodynamische Parameter; Kenntnisse zu den Grundlagen von Flächen-, Substanz- und Funktionsschutz von Böden sowie zu den gesetzlichen Möglichkeiten für den Bodenschutz in Deutschland; Kenntnisse über landschaftsplanerische Instrumentarien in Deutschland; Kenntnisse über die Verfahren der Schutzgutbeurteilung im Rahmen von Umweltverträglichkeitsstudien.
5. Fachprüfung „Regionale Geographie“:
Systematische Kenntnisse über Theorien, Methoden und Inhalte der Regionalisierung und Regionalanalyse; Anwendung der Regionalisierung nach selbstgewählten physio- und/oder humangeographischen Kriterien (u.a. physisch-geographische Regionen und Regionsnormen (Geome), Geoökozonen der Erde); Abgrenzung und Beschreibung einer Region Mitteleuropas und eines Erdteils, Naturressourcen der Erde und ihre Nutzung, Umweltrisiken und deren Beurteilung, Umweltprobleme in regionalem und globalem Maßstab, nach Wahl, wobei der Bezug zu aktuellen geographisch relevanten Problemen und die praktische Bedeutung von Lösungsmöglichkeiten im Vordergrund stehen sollen.

(5) Art und Umfang der Diplomprüfung in den beiden Nebenfächern ergeben sich aus dem Anhang.

§ 33 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Spätestens drei Monate nach Beendigung der letzten Fachprüfung beginnt der Kandidat ein Thema für die Diplomarbeit zu bearbeiten. Auf Antrag des Kandidaten wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit veranlasst. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann zunächst als Arbeitsthema formuliert werden. Das endgültige Thema wird dem Zentralen Prüfungsamt bis zu sechs Wochen vor dem Abgabetermin sowohl vom Betreuer als auch vom Studierenden bestätigt. Ändert sich der Wortlaut des Themas nicht, entfällt die Bestätigung. Das Thema der Diplomarbeit kann ausgegeben werden, bevor die Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt sind. Der schriftliche Antrag auf Ausgabe des Themas muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Bearbeitung im Zentralen Prüfungsamt vorliegen. Beantragt der Kandidat das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit (§ 33 Abs. 7) entsprechend. Wenn sechs Monate nach Beendigung der letzten Fachprüfung noch kein Thema beantragt wurde, gilt die Diplomarbeit das erste Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auf Antrag des Kandidaten auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen. Das Zentrale Prüfungsamt teilt das Ergebnis dem Betreuer und Kandidaten schriftlich mit.

(5) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit bewilligt, muss das Thema der Diplomarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Diplomarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Diplomarbeit an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Absatz 3 Anwendung.

(6) Die Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Kandidaten, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens bis zu drei Monate verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist in jedem Falle ausgeschlossen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 2, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Kandidaten die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Arbeit an diesen Kandidaten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Absatz 3 findet Anwendung. Der Antrag ist gegebenenfalls mit dem amtsärztlichen Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 34

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit -selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zwei Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt. Das dritte Exemplar geht nach Ablauf der Widerspruchsfrist in den Bestand der Universitätsbibliothek über, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Bei Widerspruch liegt dieses Exemplar zur Abholung im Zentralen Prüfungsamt bereit.

(3) Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein (§ 33 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Diplomarbeit ergibt sich die Note für die Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen $(N1 + N2)/2$. Weichen die Beurteilungen der Diplomarbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid). Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Gesamtnote GN der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Gutachter nach Absatz 3 und der Note N3 der Verteidigung nach § 35 Abs. 4 entsprechend der Formel

$$GN = (N1 + N2 + 0,25*N3)/2,25$$

gebildet. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung (§ 35) unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(5) Stellt bei der Begutachtung der Diplomarbeit nur ein Gutachter einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. Stellt auch diese oder dieser die Täuschung fest, gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Übrigen gilt § 18.

§ 35

Verteidigung der Diplomarbeit

(1) Die Verteidigung der Diplomarbeit findet innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3) statt. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(2) Eine Verteidigung findet nur statt, wenn die Arbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Verteidigung der Diplomarbeit wird in der Regel von Prüfern nach § 33 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie einem oder zwei weiteren Prüfern gemäß § 25 Abs. 1 und 3 bewertet (Bewertungskommission). Die Verteidigung besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag zu wesentlichen Inhalten der Arbeit und einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion der Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Die Dauer der Verteidigung soll 40 Minuten nicht überschreiten. Die Verteidigung der Diplomarbeit ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Die Notenbekanntgabe ist ebenfalls öffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(4) Die Note der Verteidigung geht mit dem Gewicht 0,25 in die Note der Diplomarbeit ein. Wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt „nicht ausreichenden“ (5,0) Bewertung der Diplomarbeit. Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen durch die Mitglieder der Bewertungskommission. Die Verteidigung kann nur gemeinsam mit der Diplomarbeit einmal wiederholt werden.

§ 36

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich Prüfungen in weiteren Fächern aus Studiengängen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Bachelor- und Magisterstudiengänge unterziehen (Zusatzfächer). Es gelten die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 13 Abs. 4) zulässig. Er ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 37

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 7 Abs. 1 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden folgende Noten besonders gewichtet:

Note der Diplomarbeit zweifach (2,0),
Fachnote im ersten Nebenfach einhalbfach (0,5),
Fachnote im zweiten Nebenfach einhalbfach (0,5).

(3) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag des Kandidaten die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 36) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Gesamtnoten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Dieses Beiblatt kann erst nach Abschluss des Studienjahres ausgestellt werden.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Dem Kandidaten ist ein Diploma Supplement auszustellen. Auf Antrag des Kandidaten sollen ihm zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt werden.

§ 38

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Geograph“ beziehungsweise „Diplom-Geographin“ (abgekürzt: „Dipl.-Geogr.“) verliehen.

§ 39

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Fakultät versehen.

Vierter Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 40 Übergangsregelungen

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Studiengang Geographie immatrikuliert wurden oder in das Hauptstudium eintraten.

(2) Diese Fachprüfungsordnung, die bei Immatrikulation der Studierenden oder bei Eintritt in das Hauptstudium noch nicht in Kraft getreten war, findet ausnahmsweise vollständige Anwendung, wenn der Studierende dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende, die nicht unter Absatz 1 fallen, unterliegen der bisherigen Prüfungsordnung vom 2. September 1998⁴, zuletzt geändert am 26. Juli 2000⁵. Dies gilt auch für Studierende, die dieser Ordnung nicht unterlagen mit der Maßgabe, dass die Frist gemäß § 15 Abs. 2 mit Ablauf des Semesters endet, in dem diese Prüfungsordnung in Kraft tritt. Diese Studierenden werden vom zentralen Prüfungsamt entsprechend informiert.

(4) Die Übergangsregelung gilt bis zum 31. März 2008. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 2. September 1998, zuletzt geändert am 26. Juli 2000 außer Kraft.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 30. März 2005 und 20. Dezember 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 07. Juli 2006.

Greifswald, den 10. Juli 2006

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 704

⁴ Mittl.bl. KM M-V S. 853

⁵ Mittl.bl. BM M-V S. 452

Anlage zur Fachprüfungsordnung Geographie

Nebenfächer

§ 1 Allgemeine Regelungen

Als Nebenfächer können folgende Fächer gewählt werden:

1. Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Erziehungswissenschaft, Kunstgeschichte, Geschichte, Politikwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Philosophie, Psychologie
2. Botanik, Chemie, Zoologie, Geologie/Paläontologie, Ökologie, Informatik, Mathematik, Physik
3. Skandinavistik, Slawische Sprachen, Anglistik, Amerikanistik, Öffentliches Recht

Die unter 1. genannten Nebenfächer werden für die human-geographische Studienrichtung, die unter 2. genannten Nebenfächer für die physisch-geographische Studienrichtung empfohlen. Die unter 3. genannten Nebenfächer werden für beide Studienrichtungen empfohlen.

Der Antrag auf Zulassung eines Nebenfaches ist spätestens mit der Meldung zur Diplomvorprüfung zu stellen; er kann auch schon vom Beginn des ersten Fachsemesters an gestellt werden. Die Vorabentscheidung hat für das weitere Prüfungsverfahren bindende Wirkung; sie wird mit der Festlegung des Studienprogramms verbunden. Die Entscheidung wird dem Studenten schriftlich mitgeteilt.

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für jedes Nebenfach höchstens 25 Semesterwochenstunden. Davon entfallen

1. auf das Grundstudium höchstens 12 Semesterwochenstunden und
2. auf das Hauptstudium höchstens 13 Semesterwochenstunden.

Die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsanforderungen für die einzelnen Nebenfächer nach Absatz 1 Nr. 1 ergeben sich aus den §§ 41 ff. Die Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in den Nebenfächern gemäß Absatz 1 Nr. 2 werden mit der Entscheidung über die Zulassung des Nebenfaches vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Nebenfach Amerikanistik

(1) Zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Amerikanistik kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistung erbracht hat:

Leistungsnachweis wahlweise zur Einführung in die englische Sprachwissenschaft oder zur Einführung in die Literaturwissenschaft

Ein Leistungsnachweis wird aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Lehrveranstaltungen und einer 90-minütigen Klausur in englischer Sprache erteilt.

(2) Die Diplomvorprüfung im Nebenfach Amerikanistik besteht aus einer 90-minütigen Klausur in englischer Sprache in jeweils dem Bereich, der nicht durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen wurde.

(3) Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. Englische Sprachwissenschaft
2. Nordamerikanische/Englische Literaturwissenschaft.

(4) Zur Diplomprüfung im Nebenfach Amerikanistik kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar zur Nordamerikanischen Literaturwissenschaft
2. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme wahlweise an einem Proseminar zu Cultural Studies USA/Kanada oder zur Sprachwissenschaft (Cultural Linguistics).

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen und einer mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Seminararbeit (12 bis 15 Seiten, 1 ½ zeilig).

(5) Die Diplomprüfung im Nebenfach Amerikanistik besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung in englischer Sprache in den Bereichen Nordamerikanische Literaturwissenschaft und Cultural Studies USA/Kanada, wobei insgesamt drei Themen zur Auswahl stehen, und einer 90-minütigen Klausur im Bereich der Sprachkompetenz (Sprachpraxis).

(6) Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. Nordamerikanische Literaturwissenschaft: Gattungen, Einzelwerke und Autor(inn)en der U.S.–amerikanischen und kanadischen Literatur
2. Cultural Studies USA/Kanada: Geographie, Geschichte, Institutionen und soziale Gruppen in Nordamerika
3. Sprachpraxis: 30 Minuten Grammatik: Transformation, gap-filling, Übersetzung Deutsch-Englisch; 60 Minuten Aufsatz bei Auswahl aus vier unterschiedlichen Themen und Textformen (audience, purpose, Style)

§ 3 Nebenfach Anglistik

(1) Zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Anglistik kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistung erbracht hat:

Leistungsnachweis wahlweise zur Einführung in die englische Sprachwissenschaft oder zur Einführung in die Literaturwissenschaft

Ein Leistungsnachweis wird aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Lehrveranstaltungen und einer 90-minütigen Klausur in englischer Sprache erteilt.

(2) Die Diplomvorprüfung im Nebenfach Anglistik besteht aus einer 90-minütigen Klausur in Englischer Sprache in jeweils dem Bereich, der nicht durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen wurde.

(3) Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. Englische Sprachwissenschaft
2. Englische Literaturwissenschaft.

(4) Zur Diplomprüfung im Nebenfach Anglistik kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar zur Englischen Literaturwissenschaft
2. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar zur Englischen Sprachwissenschaft.

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen und einer mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewerteten Seminararbeit (12 bis 15 Seiten) 1 1/2 zeilig).

(5) Die Diplomprüfung im Nebenfach Anglistik besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung in englischer Sprache in den Bereichen Sprachwissenschaft und Englische Literaturwissenschaft/Cultural Studies, wobei insgesamt drei Themen zur Auswahl stehen, und einer 90-minütigen Klausur im Bereich der Sprachkompetenz (Sprachpraxis).

(6) Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. Englische Sprachwissenschaft: Grundlagen der Linguistik (Syntax, Semantik, Pragmatik etc.); Lexikologie, funktionale Grammatik, Diskursanalyse, Soziolinguistik etc.
2. Englische Literaturwissenschaft/Cultural Studies GB/Irland: Grundbegriffe der Literaturwissenschaft, Gattungen, Einzelwerke und Autor(innen) der englischen Literatur, Geschichte, Institutionen und soziale Gruppen etc. in Großbritannien und Irland
3. Sprachpraxis: 30 Minuten Grammatik: Transformation, gap-filling, Übersetzung Deutsch-Englisch; 60 Minuten Aufsatz bei Auswahl aus vier unterschiedlichen Themen und Textformen (audience, purpose, style)

§ 4

Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistung erbracht hat:

Leistungsnachweis über eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete 120-minütige Klausur zur Veranstaltung „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“.

(2) Die Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre der Diplomvorprüfung besteht aus einer 120-minütigen Klausur nach Wahl des Kandidaten im Teilgebiet „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I“ (Produktionswirtschaft, Marketing, Personal und Organisation) oder im Teilgebiet „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II“ (Finanzwirtschaft, internes Rechnungswesen, externes Rechnungswesen). Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Diplomvorprüfung kann auf Antrag des Studierenden als etwa 30-minütige mündliche Prüfung abgelegt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistung erbracht hat:

Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung in dem gewählten Teilgebiet nach Absatz 4.

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird erteilt aufgrund einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten schriftlich vorgelegten und mündlich vorgetragenen Arbeit. Art und Umfang der Arbeit werden mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung wird erteilt aufgrund einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten 120-minütigen Klausur.

Die Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre der Diplomprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre:

1. Absatztheorie
2. Betriebliche Umweltökonomie
3. Entscheidungstheorie
4. Finanzmanagement
5. Logistik
6. Organisations- und Personalökonomie
7. Theorie des Rechnungswesen

oder (je nach Angebot) in einer der folgenden speziellen Betriebswirtschaftslehren:

1. Betriebliche Finanzwirtschaft und Unternehmensbewertung
2. Marketing
3. Organisations- und Personalökonomie
4. Produktionswirtschaft
5. Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen
6. Betriebliches Steuerwesen
7. Controlling
8. Gesundheitsmanagement
9. Internationale Betriebswirtschaftslehre

Die Prüfungen beziehen sich jeweils auf Lehrstoff im Umfang von zehn bis zwölf Semesterwochenstunden nach Wahl des Kandidaten.

§ 5

Nebenfach Botanik

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Botanik der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Vorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis im Fach Allgemeine Botanik (Klausur zur Vorlesung)
2. Leistungsnachweis im Fach Spezielle Botanik (Klausur zur Vorlesung)
3. Nachweis über die Teilnahme an vier botanischen Halbtagesexkursionen.

Art und Umfang der eigenständigen Leistung (LN) werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Die Fachprüfung Botanik der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Einzelprüfung über Allgemeine und Spezielle Botanik.

Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. Anatomie und Morphologie der Gefäßpflanzen
2. Grundzüge der Systematik des Pflanzenreiches
3. Systematik der einheimischen Gefäßpflanzen

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Botanik der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem frei wählbaren Seminar. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird erteilt aufgrund eines mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Seminarvortrags (ca. 15 Minuten).

(4) Die Fachprüfung Botanik der Diplomprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Einzelprüfung über Spezielle Botanik und Ökologie. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. Evolution und Phylogenie im Pflanzenbereich
2. grundlegende Kenntnisse über Pflanzenareale und die sie bedingenden Faktoren
3. methodische Grundlagen zur Analyse der Vegetation
4. allgemeine Kenntnisse zur Ökologie von Vegetation und Landschaft sowie zu Auswirkungen anthropogener Einflüsse

§ 6 Nebenfach Chemie

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Chemie der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung zur Anorganischen und Analytischen Chemie; ob der Leistungsnachweis aufgrund einer mit „bestanden“ bewerteten 60-minütigen Klausur oder einer mit „ausreichend“ (4,0) bewerteten 20-minütigen mündlichen Prüfung erteilt wird, wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

2. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kompaktpraktikum von einer Woche; der Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund der mit „ausreichend“ (4,0) bewerteten Durchführung quantitativer Analysen.

(2) Die Fachprüfung Chemie der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Einzelprüfung über Allgemeine und Analytische Chemie sowie Instrumentelle Analytik. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. Grundbegriffe: Stoff, Teilchen, Stoffmenge, Stöchiometrie
2. Atombau, Periodensystem, chemische Bindung
3. Zustandsformen der Stoffe
4. Chemische Bindung im Festkörper, Kristallsysteme
5. Chemische Reaktion: Allgemeine und physikalisch-chemische Aspekte, Lösungsprozess, Fällungsreaktionen, Protonenaustauschreaktionen (Säuren und Basen nach BRÖNSTED), Redoxreaktionen (Elektrochemische Spannungsreihe), Komplexbildungsreaktionen (Säuren und Basen nach LEWIS)
6. Stoffliche Aspekte der Anorganischen Chemie: Salpeter- und Schwefelsäure, Ammoniak, Natronlauge, Darstellung und Eigenschaften der Metalle, Wasserstoff, Chlor, Sauerstoff und deren Verbindungen
7. Nachweis wichtiger Kationen und Anionen, Trennungsmöglichkeiten

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Chemie der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung zur Instrumentellen Analytik; ob der Leistungsnachweis aufgrund einer mit „bestanden“ bewerteten 60-minütigen Klausur oder einer mit „ausreichend“ (4,0) bewerteten 20-minütigen mündlichen Prüfung erteilt wird, wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

2. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum von einer Woche; der Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund der mit „ausreichend“ (4,0) bewerteten Durchführung qualitativer Analysen.

(4) Die Fachprüfung Chemie der Diplomprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Einzelprüfung über Anorganische und Physikalische Chemie sowie Umweltchemie. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. Grundlagen der Anorganischen Chemie
2. Grundlagen der Physikalischen Chemie: Chemische Thermodynamik (Hauptsätze) und Kinetik (Zeitgesetze einfacher Reaktionen), Transportprozesse (Stofftransport, Viskosität, Wärmeleitung) und Elektrochemie (Leitfähigkeit von Elektrolyten, elektrochemische Zellen)
3. Grundlagen der Umweltchemie: Chemie der Litho-, Hydro- und Atmosphäre sowie Umweltchemie ausgewählter Elemente
4. Grundlagen der Instrumentellen Analytik: Spektroskopische Analysemethoden, elektrochemische und chromatographische Analyseverfahren

§ 7

Nebenfach Erziehungswissenschaft

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Erziehungswissenschaft der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Klausur zur Vorlesung „Einführung in die Erziehungswissenschaft“
2. Leistungsnachweis in Form eines Referates mit anschließender Verschriftlichung oder einer Hausarbeit aus den Bereichen
 - a) Gesellschaftliche und historische Aspekte von Bildung und Erziehung
 - b) Institutionelle und organisatorische Aspekte von Bildung und Erziehung

(2) Die Fachprüfung im NF Erziehungswissenschaft der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung in der Allgemeinen Erziehungswissenschaft.

(3) Zur Fachprüfung im NF Erziehungswissenschaft der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

Leistungsnachweis in der gewählten speziellen Erziehungswissenschaft:

- a) Schulpädagogik
- b) Erwachsenenbildung
- c) Sozialpädagogik

(4) Die Fachprüfung im NF Erziehungswissenschaft der Diplomprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung in der gewählten Speziellen Erziehungswissenschaft.

§ 8 Nebenfach Geologie/Paläontologie

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Geologie/Paläontologie der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über eine mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertete 15-minütige mündliche Prüfung in der Übung Makroskopische Gesteinsbestimmung,
2. Nachweis über die Teilnahme an drei Geländetagen.

Für den Leistungsnachweis nach Nr. 1 werden Kenntnisse über die makroskopische Bestimmung der Gesteine sowie die Prinzipien ihrer Klassifikation und Nomenklatur verlangt.

(2) Die Fachprüfung Geologie/Paläontologie der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung über Allgemeine Geologie, Historische Geologie und Regionale Geologie. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. Exogene Dynamik (Auswirkungen der exogenen Kräfte Wasser, Eis und Wind in Abhängigkeit von den Klimazonen; Verwitterung, Transport und Ablagerung von Gesteinsmaterial)
2. Endogene Dynamik (Aufbau des Erdkörpers, seine physikalischen und chemischen Eigenschaften, vulkanische Vorgänge an der Erdoberfläche und Bildung der Tiefengesteine, Metamorphoseprozesse; Gesteinsdeformationen in der Erdkruste)
3. Methoden der historischen Geologie; Grundkenntnisse der Entwicklung der Lebewelt; erdgeschichtlicher Überblick
4. regionalgeologischer Überblick (Geologie der Erdteile), Kenntnis der regionalen Geologie Mitteleuropas, insbesondere Deutschlands

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Geologie/Paläontologie der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistung erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über eine mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertete Übung aus dem gewählten Wahlpflichtgebiet
2. Nachweis über die Teilnahme an drei Geländetagen

(4) Die Fachprüfung Geologie/Paläontologie der Diplomprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung über die Stoffgebiete der vom Kandidaten besuchten Wahlpflichtveranstaltungen.

§ 9 Nebenfach Geschichte

(1) Die Ausbildung im Nebenfach Geschichte im Rahmen der Diplombildung Geographie stellt eine Komplettierung der Hauptfachausbildung dar und soll aus Sicht der Hauptfachausbildung eine vervollständigende Funktion haben. Es kann nicht darum gehen, die Fachkompetenz als Historiker zu erwerben.

(2) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

1. Leistungsnachweis über die Einführungsveranstaltung
2. Leistungsnachweis über ein Proseminar

Voraussetzung für den Leistungsnachweis ist die Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Der Leistungsnachweis wird aufgrund einer Klausur im Rahmen der Einführungsveranstaltung beziehungsweise aufgrund einer schriftlichen Arbeit im Rahmen des Proseminars erteilt. Beide Leistungsnachweise müssen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(3) Die Diplomvorprüfung besteht aus einer 20-minütigen mündlichen Prüfung, in der Fragen zu der Zeitepoche gestellt werden, in der der Studierende das Proseminar und die Vorlesungen besucht hat.

(4) Widmet sich der Student dem Mittelalter, so ist der Erwerb von Grundlagenkenntnissen in Latein in einem Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung. Die vier Semesterwochenstunden Lateinausbildung werden auf die abzuleistenden zwölf Semesterwochenstunden angerechnet. Absolviert der Student eine Lateinausbildung im Umfang von acht Semesterwochenstunden, so können davon nur vier Semesterwochenstunden auf das Stundenkontingent im Nebenfach angerechnet werden.

(5) Zur Diplomprüfung im Nebenfach Geschichte kann nur zugelassen werden, wer die Vordiplomprüfung bestanden und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar

Ein Leistungsnachweis im Hauptstudium wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Lehrveranstaltungen und einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten schriftlichen Arbeit in einem Umfang ca. 15 Seiten.

Der Student soll sich im Hauptstudium auf die Ausbildung in einer Zeitepoche konzentrieren, die der Spezialisierung in seinem Diplomhauptfach entspricht (z.B. der Humangeographie – Siedlungs-, Bevölkerungs- oder Verkehrsgeographie – würde die neueste Zeit entsprechen, bei einer Spezialisierung auf Regionalgeographie würde sich die Landesgeschichte anbieten, usw. Derartige Kopplungen werden nicht zwingend vorgegeben, sondern obliegen der Wahl des Studenten.

(6) Die Diplomprüfung des Nebenfaches Geschichte besteht aus einer 180-minütigen Klausur. In dieser Klausur werden fünf Fragen aus einer Zeitepoche gestellt, von denen der Student drei beantworten muss.

§ 10 Nebenfach Informatik

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Informatik der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat: Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei der nachfolgenden Übungen:

1. Rechnersysteme oder Technische Informatik
2. Mathematik für Informatiker I
3. Algorithmen und Programmierung

Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen Rechnersysteme, Technische Informatik und Mathematik für Informatiker I werden erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Übungsveranstaltungen und entweder der insgesamt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten häuslichen Aufgaben oder einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten 120-minütigen Klausur; die Art der verlangten Leistung wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Die Fachprüfung Informatik der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung über die Lehrgebiete

- Rechnersysteme oder Technische Programmierung (nach Wahl des Kandidaten)
- Algorithmen und Programmierung I

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Informatik der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat: Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei der nachfolgenden Lehrveranstaltungen:

- Algorithmen und Programmierung II
- Betriebssysteme
- Datenbanken
- Theoretische Informatik I

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Fachprüfung Informatik der Diplomprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung zu den Lehrgebieten Algorithmen und Programmierung II, Betriebssysteme, Datenbanken und Theoretische Informatik I.

§ 11

Nebenfach Kommunikationswissenschaft

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Kommunikationswissenschaft der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs „Einführung in die Sprachwissenschaft
2. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Kommunikationswissenschaft

Voraussetzung für diese Leistungsnachweise ist die Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs A „Einführung in die Sprachwissenschaft“ wird erteilt aufgrund einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten 60-minütigen Klausur. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Kommunikationswissenschaft wird erteilt aufgrund einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten schriftlichen Proseminararbeit (10 bis 15 Seiten) oder eines mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten verschriftlichten Referats (10 bis 15 Seiten) oder einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Klausur.

(2) Die Fachprüfung Kommunikationswissenschaft der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung.

Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. Grundbegriffe der Kommunikationswissenschaft, Grundkenntnisse der mündlichen und schriftlichen Kommunikation, der Medien- und Massenkommunikation, Grundkenntnisse über wirtschaftliche und rechtliche Aspekte und Bedingungen der Kommunikation, Übersichtskenntnisse zum Aufbau und zur Wirkungsweise von Computernetzen, Verständnis für fachspezifische und interdisziplinäre Problemstellungen
2. Vertiefte Kenntnisse zu Aspekten und Bedingungen von Sprech- und Schreibfähigkeiten, vertiefte Kenntnisse von Strategien und Präsentationstechniken der modernen Kommunikation

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Kommunikationswissenschaft der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar zur Kommunikationswissenschaft
2. Nachweis über die Teilnahme an einem 3-wöchigen Praktikum

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen und einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten schriftlichen Seminararbeit (10 bis 15 Seiten).

(4) Die Fachprüfung Kommunikationswissenschaft der Diplomprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung.

Folgende Prüfungsanforderungen werden jeweils gestellt:

Über die Vertiefung des Grundwissens (vgl. § 3 Abs. 2) hinaus werden vertiefte Kenntnisse zu folgenden Schwerpunkten gefordert:

- linguistische Gesprächsanalyse und Pragmalinguistik
- Textverstehen und Textproduktion (Sprech- und Schreibfähigkeiten), Text- und Medienanalyse
- Probleme der Kommunikations- und Informationsgesellschaft
- sozialpsychologische und informatische Aspekte der Kommunikation
- personale und institutionelle Kommunikation

§ 12 Nebenfach Kunstgeschichte

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Kunstgeschichte der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis für eine der Lehrveranstaltungen „Analyse und Interpretation“ oder „Einführung in die Ikonographie“
2. Leistungsnachweis für ein Proseminar
3. Nachweis von mindestens acht Exkursionstagen

(2) Die Fachprüfung Kunstgeschichte der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Einzelprüfung. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

Befragung des/Studierenden zu einem von ihm gewählten Themenbereich zu

- einer Hauptgattung (Malerei, Plastik, Architektur, Fotografie, Design)
- einer Kunstepoche (z.B. Romantik, Renaissance, Barock)

Eine weitere Konkretisierung beziehungsweise Eingrenzung des Prüfungsthemas nach entsprechender Absprache ist möglich.

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Kunstgeschichte der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweise für zwei Hauptseminare
2. Nachweis von zwölf Exkursionstagen (Umfang der Exkursionstage GS und HS: 20 Tage)

(4) Die Fachprüfung Kunstgeschichte der Diplomprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Einzelprüfung. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

Befragung zu zwei gewählten Themenbereichen, das sind zwei unterschiedliche Hauptgattungen zweier unterschiedlicher Kunstepochen.

§ 13 Nebenfach Mathematik

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Mathematik der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Mathematik für Naturwissenschaftler

Der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Übungsveranstaltungen und entweder der insgesamt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten häuslichen Aufgaben oder einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten 120-minütigen Klausur; die Art der verlangten Leistung wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Die Fachprüfung Mathematik der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung zum Lehrgebiet Mathematik für Naturwissenschaftler.

Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt: Reelle Funktionen - Grundbegriffe, elementare Funktionen, Differential- und Integralrechnung für Funktionen in einer und mehreren Variablen; Matrizen, Determinanten, lineare Gleichungssysteme, gewöhnliche Differentialgleichungen.

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Mathematik der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zum Lehrgebiet Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend
2. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zum Lehrgebiet Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Seminarveranstaltungen und eines mit „ausreichend“ (4,0) bewerteten ca. 90-minütigen Referates.

(4) Die Fachprüfung Mathematik der Diplomprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung zum Lehrgebiet Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.

Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt: Diskrete Wahrscheinlichkeitsräume und -verteilungen, stetige Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Zufallsgrößen, Zufallsproben

§ 14 Nebenfach Öffentliches Recht

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Öffentliches Recht der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über eine 90-minütige Klausur zur Vorlesung „Grundkurs Öffentliches Recht I“,
2. Leistungsnachweis über eine 180-minütige Klausur zur Vorlesung „Grundkurs Öffentliches Recht II“

Ein Leistungsnachweis im Grundstudium des Nebenfaches Öffentliches Recht wird erteilt, wenn die Klausuren mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden konnten.

(2) Die Fachprüfung Öffentliches Recht der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung. Prüfungsanforderungen sind Kenntnisse aus folgenden Bereichen:

1. aus dem Staatsrecht die Staatsstrukturprinzipien (Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Bundesstaat), die Staatsorgane (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht), verfassungsrechtliche Grundlagen für das staatliche Handeln (Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung, Rechtsprechung) sowie Grundkenntnis der Grundrechte
2. aus dem Allgemeinen Verwaltungsrecht die Grundzüge der Organisation öffentlicher Verwaltung und die Grundprinzipien rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns (Prinzipien der Verfassung und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, Bestimmtheit, Verhältnismäßigkeit, Lehre vom Verwaltungsermessen und seinen Grenzen), Formen des Verwaltungshandelns (Verwaltungsakt, Verwaltungsvertrag) sowie Verwaltungsvollstreckung und Verwaltungsrechtsschutz
3. aus dem Prozessrecht Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsprozessrechts

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Öffentliches Recht der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Wahlfachveranstaltung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 JAPO M-V (Raumordnungs- und Bauplanungsrecht, Umweltrecht mit Bezügen zum privaten Umwelt- und Umweltstrafrecht)

(4) Die Fachprüfung Öffentliches Recht der Diplomprüfung besteht aus einer 40-minütigen mündlichen Prüfung. Prüfungsanforderungen sind Kenntnisse aus folgenden Bereichen:

1. aus dem Besonderen Verwaltungsrecht Grundkenntnisse im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht (Aufbau und Zuständigkeiten von Polizei- und Ordnungsbehörden, Gefahrenbegriff, Verantwortlichkeit, polizeirechtliche Generalklausel und Standardmaßnahmen), im Kommunalrecht (verfassungsrechtliche Gewährleistungen der kommunalen Selbstverwaltung, Satzungsrecht, Staatsaufsicht, Organisation und

Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen) und im Baurecht (Bauleitpläne und ihr Zustandekommen, Abwägungsgebot, planungsrechtliche Zulässigkeitstatbestände; Bauordnungsrecht; Rechtsschutz),

2. aus dem Umweltverwaltungsrecht die Rechtsquellen und die Organisation der Umweltverwaltung, Grundprinzipien (Gefahrenabwehr und Risikoversorge) und Instrumente (insbesondere rechtliche Verbote und Gebote, ökonomische Anreize) des Umweltverwaltungsrechts, Aufbau und Funktionsweise wichtiger Bundesgesetze (BNatSchG, WHG, AbfG, BImSchG),
3. Grundwissen der Stoffgebiete der absolvierten wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen.

(5) Die Teilnahme an einer Seminar oder einer Übung wird entweder durch ein mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertetes, schriftlich ausgearbeitetes Referat oder durch jeweils eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Hausarbeit und Klausur nachgewiesen.

§ 15 Nebenfach Ökologie

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Ökologie der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht

1. Leistungsnachweis über Grundlagen der Allgemeinen Biologie
2. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme entweder an der Vorlesung Spezieller Zoologie und den Zoologischen Bestimmungsübungen oder an der Vorlesung Spezieller Botanik I und den Botanischen Bestimmungsübungen

Ein Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen. Art und Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Die Fachprüfung Ökologie der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

Grundlagen der Allgemeine, Pflanzen-, Tier- oder Landschaftsökologie

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Ökologie der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei verschiedenen ökologischen Kursen
2. Nachweis über die Teilnahme an fünf Tagen Exkursionen.

Ein Leistungsnachweis wird erteilt, aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen sowie einer mit „bestanden“ bewerteten schriftlichen Arbeit (Klausur oder Protokoll); Art und Umfang der Arbeit wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Die Fachprüfung Ökologie der Diplomprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Einzelprüfung. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

Vertiefte Kenntnisse von Ökosystemkompartimenten, Ökosystemtheorien und ökologischen Zusammenhängen, Landschafts- und Ökosystemgliederungen, Umweltökologie

§ 16 Nebenfach Philosophie

(1) Studiengegenstand sind Grundkenntnisse der Hauptprobleme der Philosophie, insbesondere der Praktischen und Theoretischen Philosophie, Methoden der philosophischen Argumentation und der sachgerechten Analyse philosophischer Texte und Positionen, der Epochen und der Disziplinen der Philosophie und die Vermittlung der Diskurse der Philosophie mit denen der Wissenschaften und mit der alltäglichen Lebenswelt.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 25 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf die Zeit bis zum Vordiplom (Grundstudium) zwölf Semesterwochenstunden und auf die Zeit bis zum Diplom (Hauptstudium) 13 Semesterwochenstunden. Im Grundstudium werden Leistungsnachweise in Übungen und Proseminaren, im Hauptstudium in Hauptseminaren erworben.

(3) Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Proseminaren werden erteilt aufgrund (a) der regelmäßigen Teilnahme, (b) eines Ergebnisprotokolls zu einer Sitzung und (c) eines Referats, einer schriftlichen Hausarbeit (von 5 – 10 Seiten Länge) oder einer mündlichen oder schriftlichen Abschlussprüfung, Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren aufgrund (a) der regelmäßigen Teilnahme, (b) eines Ergebnisprotokolls zu einer Sitzung und (c) einer schriftlichen Hausarbeit (von 10 – 20 Seiten Länge).

(4) Zur Vordiplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsleistungen erbracht hat:

1. einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Proseminar zur Praktischen Philosophie (zwei Semesterwochenstunden)
2. einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Proseminar zur Theoretischen Philosophie (zwei Semesterwochenstunden).

(5) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten über zwei Prüfungsschwerpunkte in verschiedenen Gebieten der Philosophie im Rahmen des Studiengegenstands nach Absatz 1.

(6) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Vordiplomprüfung bestanden hat und darüber hinaus folgende Prüfungsleistungen erbracht hat:

Zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren.

(7) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten über drei Prüfungsschwerpunkte in verschiedenen Gebieten der Philosophie im Rahmen des Studiengegenstands nach Absatz 1.

§ 17 Nebenfach Politikwissenschaft

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Politikwissenschaft der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

Einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar aus einer der fünf Fachgebiete:

1. Politische Theorie und Ideengeschichte
2. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
3. Vergleichende Politikwissenschaft
4. Internationale Beziehungen Außenpolitik und Regionalstudien
5. Quantitative und qualitative Methoden der Politikwissenschaft

Eine 30-minütige mündliche Prüfung aus zwei der fünf Fachgebiete:

1. Politische Theorie und Ideengeschichte
2. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
3. Vergleichende Politikwissenschaft
4. Internationale Beziehungen Außenpolitik und Regionalstudien
5. Quantitative und qualitative Methoden der Politikwissenschaft

(2) Zur Fachprüfung im Nebenfach Politikwissenschaft der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung erfolgreich absolviert hat und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

Einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar aus einem der fünf Fachgebiete:

1. Politische Theorie und Ideengeschichte
2. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
3. Vergleichende Politikwissenschaft
4. Internationale Beziehungen Außenpolitik und Regionalstudien
5. Quantitative und qualitative Methoden der Politikwissenschaft

(3) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Pro- oder Hauptseminar wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen bei aktiver Mitarbeit und einer mit wenigstens „ausreichend“ bewerteten eigenständigen Leistung (Klausur, Belegarbeit, Abschlussgespräch). Die Art der verlangten Leistung wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Die Fachprüfung Politikwissenschaft der Diplomprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung aus zwei der fünf Fachgebiete:

1. Politische Theorie und Ideengeschichte
2. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
3. Vergleichende Politikwissenschaft
4. Internationale Beziehungen Außenpolitik und Regionalstudien
5. Quantitative und qualitative Methoden der Politikwissenschaft

§ 18 **Nebenfach Physik**

(1) Zur Fachprüfung im NF Physik der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Praktikumsschein zum Physikalischen Praktikum I
2. Leistungsnachweis zur Experimentellen Physik

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen bei aktiver Mitarbeit und einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten eigenständigen Leistung (Klausur, Belegarbeit, Abschlussgespräch). Die Art der verlangten Leistung wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Die Fachprüfung im NF Physik der Diplomvorprüfung besteht aus einer 60-minütigen Klausur oder 20-minütigen mündlichen Prüfung.

(4) Zur Fachprüfung im NF Physik der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Praktikumsschein aus dem Elektronikpraktikum
2. Leistungsnachweis aus einem Seminar oder Übung nach Wahl des Studierenden

(5) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen bei aktiver Mitarbeit und einer mit wenigstens „ausreichend“ bewerteten eigenständigen Leistung (Klausur, Belegarbeit, Abschlussgespräch). Die Art der verlangten Leistung wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(6) Die Fachprüfung im NF Physik der Diplomprüfung besteht aus einer 60-minütigen Klausur oder 20-minütigen mündlichen Prüfung.

§ 19 Nebenfach Psychologie

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Psychologie der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

Einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar aus einem der beiden Fachgebiete:

- Allgemeine Psychologie I
- Allgemeine Psychologie II

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen bei aktiver Mitarbeit und einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten eigenständigen Leistung (Klausur, Belegarbeit, Abschlussgespräch). Die Art der verlangten Leistung wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Die Fachprüfung im Vordiplom besteht aus einer 20-minütigen mündlichen Prüfung in einem der Fachgebiete

- Allgemeine Psychologie I
- Allgemeine Psychologie II

(4) Zur Fachprüfung im Nebenfach Psychologie der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung erfolgreich absolviert hat und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

Einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar aus einem der drei Fachgebiete:

- Differentielle und Persönlichkeitspsychologie – Entwicklungspsychologie
- Sozialpsychologie.

(5) Die Fachprüfung im Diplom besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung in einem der drei Fachgebiete

- Differentielle und Persönlichkeitspsychologie Entwicklungspsychologie
- Sozialpsychologie.

§ 20 Nebenfach Skandinavistik

(1) Die im Nebenfach Skandinavistik zu absolvierenden Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen und die dafür erforderlichen Prüfungsvorleistungen beziehen sich auf eine vom Kandidaten auszuwählende Sprache (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch) und entweder auf die Linguistik oder die Neueren Skandinavischen Literaturen.

(2) Zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Skandinavistik kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis im Bereich Sprachkompetenz in der Phonetik der gewählten Hauptsprache (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch),
2. Leistungsnachweis aus einem auszuwählenden Proseminar entweder aus dem Bereich der „Linguistik“ oder aus einem Bereich der „Neueren skandinavischen Literaturen“.

Ein Leistungsnachweis wird aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Lehrveranstaltungen erteilt. Ob der Leistungsnachweis aufgrund einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten schriftlichen Arbeit oder einer 120-minütigen Klausur erteilt wird, wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Die Diplomvorprüfung im Nebenfach Skandinavistik besteht für den Bereich Sprachkompetenz der gewählten Sprache (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch) aus einer 120-minütigen Klausur oder einer 20-minütigen mündlichen Prüfung nach Wahl des Kandidaten sowie für einen der Bereiche „Linguistik“ oder „Neuerer Skandinavischer Literaturen“ aus einer 120-minütigen Klausur oder einer 20-minütigen mündlichen Prüfung nach Wahl des Kandidaten.

(4) Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. Sprachkompetenz:
 - Klausur: Übersetzen aus der Fremdsprache und Freies Schreiben in der Fremdsprache (zugelassene Hilfsmittel: Zwei- und einsprachige Wörterbücher)
 - Mündliche Prüfung: Hör- und Leseverständnis, Konversation
2. Linguistik: Struktur und Geschichte der skandinavischen Sprachen, vertiefte Kenntnisse in einem vom Kandidaten zu bestimmenden Bereich
3. Neuere Skandinavische Literaturen: Grundzüge der Literaturwissenschaft und der neueren skandinavischen Literaturgeschichte; vertiefte Kenntnisse in einem vom Kandidaten zu bestimmenden Bereich

(5) Zur Diplomprüfung im Nebenfach Skandinavistik kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar entweder aus der „Linguistik“ oder der „Neueren skandinavischen Literaturen“,
2. Leistungsnachweis aus einem Seminar zu einem landeskundlichen Thema

Ein Leistungsnachweis im Hauptstudium des Nebenfaches Skandinavistik wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Ob der Leistungsnachweis aufgrund einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten schriftlichen Arbeit von höchstens 20 Seiten oder einer 120-minütigen Klausur erteilt wird, wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(6) Die Diplomprüfung des Nebenfaches Skandinavistik besteht aus einer 180-minütigen Klausur, wobei drei Themen zur Auswahl gestellt werden oder einer 30-minütigen mündlichen Prüfung, für die zwei Themen vom Kandidaten gewählt werden können. Sowohl in der Klausur als auch in der mündlichen Prüfung müssen sich die Themen jeweils beziehen entweder auf

1. Linguistik: Themen aus zwei verschiedenen skandinavischen Sprachen in Geschichte und Gegenwart oder
2. Neuere skandinavische Literaturen: Themen aus zwei verschiedenen Epochen, aus zwei verschiedenen literarischen Gattungen und aus zwei verschiedenen Sprachen

§ 21
Slawische Sprachen
**(Russisch/Polnisch/Serbokroatisch/
Tschechisch/Ukrainisch)**

(1) Für das Studium sind ausreichende Sprachkenntnisse in der gewählten Sprache erforderlich. Soweit diese Sprachkenntnisse nicht vorhanden sind, werden sie studienbegleitend erworben.

(2) Proseminare sind in der dem Nebenfach entsprechenden Sprache zu belegen.

(3) Im Laufe des Studiums ist mindestens eine eintägige fachbezogene Exkursion zu absolvieren.

(4) Zum Vordiplom kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

- a) Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar zur Sprachwissenschaft
- b) Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar zur Literaturwissenschaft
- c) Nachweis über erfolgreich absolvierte Sprachkurse im Umfange von acht Semesterwochenstunden, darunter: Lektüre, Grammatik, Phonetik

(5) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen bei aktiver Mitarbeit und einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten eigenständigen Leistung (Klausur, Belegarbeit, Abschlussgespräch). Die Art der verlangten Leistung wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(6) Die Fachprüfung besteht aus folgenden zwei Prüfungsleistungen:

- 1. Sprachkommunikation
- 2. Sprach- oder Literaturwissenschaft (nach Wahl des Kandidaten)

(7) In den einzelnen Teilprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- 1. Sprachkommunikation der gewählten slawischen Sprache: eine 120-minütige Klausur
 - Beherrschung der Grundlagen der Grammatik der betreffenden Sprache
 - Übersetzung eines Textes aus der Fremdsprache (zugelassenes Hilfsmittel: zweisprachiges Wörterbuch nach Wahl)
- 2. Sprach- oder Literaturwissenschaft (nach Wahl des Kandidaten): eine 20-minütige mündliche Prüfung
 - a) Sprachwissenschaft
 - Vertrautheit mit linguistischem Grundwissen und mit sprachwissenschaftlichen Methoden

b) Literaturwissenschaft

- Vertrautheit mit literaturtheoretischen Ansätzen und literaturwissenschaftlichen Methoden

(8) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer das Vordiplom bestanden und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

- a) Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (zwei Semesterwochenstunden) entweder zur Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft, die sich auf die zu erlernende Sprache bezieht
- b) Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zur Geschichte und den Kultur- und Landesstudien, das sich auf das jeweilige Land bezieht
- c) Nachweis über erfolgreich absolvierte Sprachkurse im Umfange von insgesamt 15 Semesterwochenstunden, darunter: Lektüre, Grammatik
- d) Nachweis über eine Exkursion

(9) Die Prüfung besteht aus folgenden zwei Teilprüfungen:

1. Sprachkommunikation: eine 180-minütige Klausur,
2. Sprach- oder Literaturwissenschaft: eine 30-minütige mündliche Prüfung; die Prüfung muss in dem in der Zwischenprüfung nicht gewählten Teilgebiet absolviert werden

(10) Gegenstand der Teilprüfungen sind die Stoffgebiete der belegten Lehrveranstaltungen. Folgende Prüfungsanforderungen werden jeweils gestellt:

1. Sprachkommunikation:

- Beherrschung der Grammatik der jeweiligen Sprache
- Aufsatz in der Fremdsprache (zugelassene Hilfsmittel: einsprachige Wörterbücher)
- Übersetzung eines Textes im Umfang von ca. 150 Wörtern des deutschen Textes in die Fremdsprache (zugelassene Hilfsmittel: fremdsprachige einsprachige Wörterbücher)

2. Sprach- oder Literaturwissenschaft: (in der nach Absatz 6 Nr. 2 nicht gewählten Disziplin)

Sprachwissenschaft

- Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit, sie auf gegenwärtige Sprachzustände anzuwenden
- Kenntnisse zur Sprachentwicklung sowie zu den Sprachebenen und –stilen

Literaturwissenschaft

- Beherrschung literaturtheoretischer Ansätze und literaturwissenschaftlicher Methoden zur gegenstandsangemessenen Analyse und Beschreibung
- Grundkenntnisse zur Literaturgeschichte

§ 22 Nebenfach Volkswirtschaftslehre

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistung erbracht hat:

Leistungsnachweis über eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete 120-minütige Klausur in der Lehrveranstaltung „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomische Theorie)“ oder „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomische Theorie)“ nach Wahl des Kandidaten.

(2) Die Fachprüfung Volkswirtschaftslehre der Diplomvorprüfung besteht aus einer 120-minütigen Klausur in einem der Teilgebiete „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomische Theorie)“ oder „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomische Theorie)“, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistung erbracht hat:

Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung in dem gewählten Teilgebiet nach Absatz 4.

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird erteilt aufgrund einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten schriftlich vorgelegten und mündlich vorgetragenen Arbeit; Art und Umfang der Arbeit werden mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung wird erteilt aufgrund einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten 120-minütigen Klausur.

(4) Die Fachprüfung Volkswirtschaftslehre der Diplomprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre:

1. Einführung in die Finanzwissenschaft
2. Geld und Kredit (Grundlagen der Geldwirtschaft)
3. Konjunktur und Wachstum
4. Umweltökonomie
5. Einkommen und Verteilung
6. Außenwirtschaft
7. Wettbewerb

oder (je nach Angebot) in einer der folgenden speziellen Volkswirtschaftslehren:

1. Wachstum/Strukturwandel und Handel
2. Öffentliche Finanzen
3. Geld und Währung
4. Gesundheitsökonomie

Die Prüfungen beziehen sich jeweils auf Lehrstoff im Umfang von zehn bis zwölf Semesterwochenstunden nach Wahl des Kandidaten.

§ 23 Nebenfach Zoologie

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Zoologie der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

Leistungsnachweis über eine bestandene 60-minütige Klausur in Allgemeiner Zoologie und Spezieller Zoologie

(2) Die Fachprüfung Zoologie der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt: Grundkenntnisse der Zoologie; im Einzelnen:

1. Grundkenntnisse über funktionelle Morphologie und Anatomie der Tiere
2. Grundkenntnisse über Baupläne und Entwicklungsprozesse
3. Formenkenntnis

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Zoologie der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an weiterführenden zoologischen oder zoologisch-ökologischen Praktika im Umfang von insgesamt mindestens sechs Semesterwochenstunden.

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum wird erteilt aufgrund einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten schriftlichen Abschlussarbeit. Art und Umfang der Arbeit werden mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Die Fachprüfung Zoologie der Diplomprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Einzelprüfung. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

Vertiefte zoologische Kenntnisse und Grundkenntnisse der Tierökologie; im Einzelnen:

1. Grundlagen der Ökologie und Verbreitung der Tiere
2. Vertiefte Kenntnisse über Baupläne und Entwicklungsprozesse oder Grundkenntnisse der Tierphysiologie nach Wahl des Kandidaten.

Berichtigungsvermerk:

Seite 21 (vgl. Mittl.bl. BM M-V S.713):

In § 28 muss es nach Absatz 1 Satz 4 richtig heißen:

„(2) In den Fachprüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 [...]“

Seite 36 (vgl. Mittl.bl. BM M-V S. 720):

In § 4 der Anlage muss es nach Absatz 3 Satz 4 richtig heißen:

„(4) Die Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre [...]“

Seite 45 (vgl. Mittl.bl. BM M-V S. 724)

In § 11 der Anlage muss es bei Absatz 4 Satz 3 erster Anstrich richtig heißen:

„- Linguistische Gesprächsanalyse und Pragmalinguistik“

Seite 46 (vgl. Mittl.bl. BM M-V S. 724)

In § 12 der Anlage muss Absatz 1 Satz 1 wie folgt richtig heißen:

„(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Kunstgeschichte der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:“

In § 12 der Anlage muss es nach Absatz 2 Satz 2 richtig heißen:

„Befragung des Studierenden zu einem von ihm gewählten Themenbereich zu“

Seite 49 (vgl. Mittl.bl. BM M-V S. 725)

In § 14 der Anlage muss Absatz 5 Satz 1 wie folgt richtig heißen:

„Die Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung wird entweder [...]“

Greifswald, den 14.12.2006

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann